§ 12 Bodenrichtwerte

(1) Die Bodenrichtwerte sind zu Beginn eines jeden Jahres mit gerader Jahreszahl zu ermitteln.

(2) [1]Die Bodenrichtwerte sind spätestens ab dem 30. Juni des Jahres ihrer Ermittlung einen Monat lang in den Gemeinden zu veröffentlichen. [2]Diese Veröffentlichung kann zusätzlich im Internet erfolgen. [3]Art der Veröffentlichung sowie Ort und Dauer sind ortsüblich bekannt zu machen. [4]Auf das Recht, Auskunft über die Bodenrichtwerte zu erhalten, ist dabei hinzuweisen.

(3) Der Zugang zu den Bodenrichtwerten erfolgt auch in digitaler Form über ein geografisches Informationssystem.